

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Der geschickte Infanterie-Officier, bestehend In der  
Anleitung Wie derselbe bey Werbungen, in seiner  
Fonction und Kriegs-Exercitien sich anständiglich  
aufführen könne**

**Hercules, A. F.**

**Schleswig, 1702**

**VD18 13158082**

Der Erste Theil. Von Auffrichtung eines Regiments mittelst Capitulation  
und Werbung.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-16005**



## Der Erste Theil.

### Von Aufrichtung eines Regiments mittelft Capitulation und Werbung.

1. Was wird alhier nach Militair-Verstande unter den Nahmen Regiment verstanden ?

**E**n geschlossenes Corps bestehend aus Officierern und Gemeinen in gewisse Compagnien vertheilet / und dem Commando eines Obristen untergeben.

2. Wie wird dieses Corps zusammen gebracht ?

Auff dreyerley Arth : Erstlich wenn ein Potentat von einem andern entweder für bahre Bezahlung / oder Verindge und Krafft einer auffgerichteten Bündniß in solches zu- und in seinen Diensten entweder gänzlich oder auff gewisse Masse und Zeit übernimpt. Zwentens wenn der Potentat in seinem Gebiethe  
2
und

und Lande sohanes durch eine allgemeine Aufschreibung auffrichtet / vermöge welcher / Städte / Flecken / Nempter Kirchspiele / Dorff- und Baurtschaften / nach proportion ihres Vermögens / welches nach den Ländereyen insgemein eingetheilet wird / eine gewisses Mannschafft = Zahl außbringen müssen. **Drittens** wenn solches auff vorherige Capitulation mittelst Werbung gerichtet wird. Weil die beyde erste Arthen eigentlich zu dem intendirenden Zweck nichts beytragen / so wird dannenhero gefragt.

3. Worauff insgemein ein Herr bey vorhabender Werbung eines Regiments, in Ansehung dessen / mit demne Er die Capitulation schliessen will / zu reflectiren habe ?

(1.) Daß / der Capitulirende Obrister für seine Person ein qualificirter tüchtiger Officier sey / Capacite habende / nicht nur die Werbung zu prestiren, sondern auch dem geworbenen Regiment, zu seinem Dienste / mit guter renommée vorzu stehen / und solches zu Conserviren (2.) daß er erfahrene geschickte Officierer und gute tüchtige Knechte anschaffe. (3.) Die Werbung Capitulation Gemäß in gesch. und anzenommener Zeit prestire. (4.) Die zu Kriegs-Diensten tüchtige Mannschafft mit behöriger Kleidung und Gewehr zu der General-Monsterung und (5.) wegen prästirung der Capitulation, bevorab auch wegen empfangener Werbegelder zureichliche Caution stelle.

4. Worauff hat dan derjenige so ein Regiment zurichten gedencket / insgemein zu reflectiren ?

1. Auff das Werbegeld
2. Auff die Werbungs - Zeit
3. Auff sammel oder Munster-Plätze

4. Auff

4. Auf die Ordonance.
5. Auf den Staab und Prima Plana.
6. Auf die anzuwerbende Mannschafft deren Mondir- und Bewehrung.
7. Auf die Jurisdiction
8. Auf die Erhaltungs = Mittel
9. Auf die Beständigkeit des gerichteten Regiments.

5. Was ist (1.) zu Consideriren bey den Werbegeldern ?

Dis solches nach Erforderung der gegenwärtigen Conjunctionen facilitet oder Schwierigkeit der Werbung gegen Anschaffung der Mannschafft / deren Kleid- und Bewehrung proportioniret sey : In ruhigen Zeiten / wenn in der Werbung guter Zulauff zu vermuthen / wird auff den Antritt-Geldt sonderlich nicht / sondern nur dahin gesehen / daß die Werbegelder zur Kleidung und Bewehrung zu reichen / bey vermutheter Schwierigkeit der Werbung / muß man auff ein billiges Antritt-Geldt staat machen. So ist auch bey den Werbegeldern zu præcaviren , daß solche nicht nur auff die zu Rehen und Gliedern gehöriges Mannschafft / sondern auch auff die übrige Persohnen / welche nach der Capitulation anzu schaffen sind (die Ober-Officierer ausgenommen) bestanden werden.

6. Was ist (2.) bey der Werbungszeit zu observiren ?

Man muß wofern es thunlich / die Werbung im Herbst / als der dazu bequemsten Zeit / anfangen / die Werbezeit auff etwa 6. bis 8. Monath stellen / und gegen Ablauf derselben die General-Monsterung befördern / auch præcaviren daß wenn etwan sothane aus erheblichen Ursache verzögert würde / der hazard der erworbenen Mannschafft / dem Obristen von Zeit der bestimmbten General-

ral - Monstern an / abgebürdet oder wenigstens die ordinaire Recruit - Gelder von solchen dato an / bestanden werden / gestalt ordinairement und wenn solches nicht specialiter in der Capitulation versehen / sothane allererst von dato der General - Monstern anzugehen pflegen : Es hat auch der Werbende Obrister allerdings zu observiren, daß nach geschehener Lieferung des Gerichteten Regiments, welche ordinaire, bey einer General - Monstern geschieht / ihme von denen Monstern - Commissarien zureichliche quittung wegen prästirter Capitulation ertheilet werde / umb sich mittelst derselben / des sonstigen Anspruchs zu erwehren.

7. Was ist (3) bey den Sammel - Plätzen zu observiren ?

Daß solche ein des Herren Territoire angewiesen / nach proportion der errichtenden Compagnien so viel thunlich / élargiret, auch besondere Vorschriften an die nechstangrenzende Potentaten oder freye Reichs - Städte expediret werden / umb einentheils die Passage, der nach den Sammel - Plätzen abzuführenden Mannschafft : Andern theils die Werbung zum wenigstens Connivendo frey zu verstaten ; Nicht weniger daß er mit den angewiesenen Münster - Plätzen / Freyheit der quartiere halber zu tractiren, und die Wahl habe / ob er solche in natura beziehen lassen / oder ein gewisses an Gelde / dagegen nehmen wolle / im Fall dieses nicht vor aus bedungen / giebt es nur Gelegenheit zur Chicane und observations bey denen Herren Cameralisten.

8. Was ist [4.] bey der Ordonance ?

1. Daß selbige auff den Fuß anderer der Herrschafft dienenden Troupes, oder der nechstangrenzenden reguliret, der Capitulation

tion

tion einverleibet / und ihme die option gelassen werde / Ein- und anderes dahin gehöriges als Commiff-Korn und service, sampt obdach/in natura oder an Gelde zunehmen.

2. Daß die Prima Plana und Staabs-Bediente von Anfang bis zu Ablauff der Werbe-Monathen guth gethan und verpfleget werden.

3. Daß die Verpflegung der Neugeworbenen nicht nach der Lieferung und präsentation, wie selbige successive in den Sammel-Plätzen geschiehet / sondern überhaupt in einer gewissen summa Betaccordiret, Monatlich ein gewisses Contingent an Mannschafft verpfleget / und von Monath zu Monath auff gewisse Masse und Anzahl der Mannschafft augmentiret werde: Diese augmentation pfleget man dergestalt einzurichten / daß etwa der 4te Theil der anzuwerbenden Mannschafft im ersten und andern: Der dritte Theil im Dritten und Vierten; Die Helffte im Fünften und Sechsten; Daß ganze quantum im Siebenden und Achten Monath in der Verpflegung guth gethan werde.

4. Daß im wehrenden Werbe-Monathen ordonance-mäßige Zahlung Monatlich und zwar  $\frac{1}{2}$  den 10ten daß andere  $\frac{1}{2}$  den 20ten und der recht bey Ablauff eines jeden Monaths/richtig aus der Rent-Cammer ausgeliefert / und nach verflossener Werbezeit die Verpflegung der Unter-Officierer und Gemeine sampt des Unter-Staabs auch recruic Gelder Monatlich; der Ober-Officierer und Ober-Staabs = so auch der Mondirungs-Gelder quartaliter aus der Rent-Cammer richtig vergnüget und abgeföhret: so auch ihme permittiret werde/die ordinairn Regiments-Unkosten von dem Tractament der Sergeanten Unter-Officierer und Gemeinen einzubehalten / ohne daß er obligirt sey davon Rechnung zu thun / welche Gelder zu Behueff der hin- und wieder vorfallenden Unkosten angewendet werden.

A 3

9. Was



9. Was hat ferner (5.) der Capitulirende Obrister des Staabes halber in acht zunehmen?

1. Die Freyheit den Ober- und Unter-Staab wie auch die prima plana der Compagnien zubestellen/ und deren Gesampfte Verpflegung in wehrenden Werbe-Monathen zugenieffen.

2. Die Versicherung daß dieselbe in denen durch die Capitulation erhaltenen Characters, wenn sie praestand-praestiret haben bey dem auffgerichteten Regiment sonder reduction oder Untersteckung zum wenigsten auff gewisse Zeit stehen blieben / und Ordonanz-mäßig bezahlet werden mögen.

10. Was nennet man den Regiments-Staab?

Gewisse zu Bedienung des Regiments gereichende Persohnen.

11. Welche sind denn diese Persohnen / so den Regiments-Staab formiren?

Sie sind entweder Vornehme Persohnen / welche den Ober-Staab formiren oder auch Mittlere und Geringe / und selbige formiren dem Unter-Staab.

12. Welche formiren den Ober-Staab?

Die vornehmsten Officier so sich bey dem Regiment befinden / als Obrister, Obrist-Lieutenant und Major welche auch Regiments- und weil sie den Ober-Staab formiren Staabs-Officierer genemmet werden. Zu dieser Bestellung wird eine speciale ratification der Gädigsten hohen Herrschafft erfordert.

13. Welche formiren den Unter-Staab?

Der Regiments-Quartier-Meister / der Priester mit seinem Unter-

Unter-Priester / der Auditeur, Secretarius, Schreiber / Adjutant, Feldischer nebst seinen Gefellen / Gericht-Schreiber / Gerichtweibel / Tambour Major / Pfeiffer / Hautboisten oder Schalmenen-Pfeiffer / Gewalttger / Profosen, Stockmeister / Steckenknecht und Scharfrichter.

14. Werden alle solche Persohnen zu Bedienung des Regiments gebraucht?

Weil die Bedienung vielerley und unterschiedlich / müssen auch der Bedienten viele seyn. Biervol auch einiger massen hiebey nicht eben auff die hohe Nothwendigkeit / sondern auff die alte hergebrachte Gewohnheit zu sehen / nach welcher ein Obrister nicht præcise an die Haltung aller und jeder Staabs-Persohnen verbunden / sondern ein und ander unbesezt zulassen / und die Tractamente als eine Beylage und etwanig douceur für sich zu behalten befugt ist.

15. Worinnen besteht die vielerley Bedienung?

(1) In der Gottesfurcht und Christenthum (2) in Commando und dessen Ordnung (3) in Handhabung der Gerechtigkeit (4) in Auftheilung der Verpflegung (5) In der Sorgfalt natürlicher oder verursachten Krankheiten und Wunden (6) in Aufübung der Straffen.

16. Wie sind die unterschiedene Bedienungen eingetheilet?

[1] Die Gottesfurcht und Christenthum hat der Priester mit seinem Unter-Priester (2) Das Commando und dessen Ordnung der Adjutante, welcher das / ihm von den Staabs-Officieren und absonderlich vom Major kundgethane Commando gehöriger Ordnung und Ponetuelle nach / betreiben und zur Verrichtung befor-

8  
 befördern muß (3) die Handhabung der Gerechtigkeit / der Auditor, Secretarius, Schreiber / wie auch Gerichts-Schreiber und Weibel (4) die Verpflegungs-Besorgung hat der Quartier-Meister mit seinem Unter-Quartier Meister als Fouriers [so aber nicht zum Staab sondern prima plana der Compagnie gehören] und besorget das Lehnen und Tractamente, Proviant und Quartier für Officierer und Gemeine zu rechter Zeit beschaffet werden [5] die Aufsicht und Pflege der Krancken und blesirten, der Geldscheerer mit seinen Gesellen / derer bevorab wenn es zu Felde gehet / bey jeder Compagnie einer à parte sonst aber auff 2. Compagnien einer gemeiniglich bestanden wird (6) die Versicherung der delinquenten und Ausübung der Straffen / und zwar derer so nicht Capital / lieget dem Gewaltiger / samt seinen Profosen / Stockmeister und Steckenknecht ob: Derer die Capital sind / dem Scharfrichter.

17. Was versteht man unter dem Nahmen prima plana,

Prima plana begreiff in sich alle Ober- und Unter-Officierer samt Spielleuten / und was etwa von Unter-Staabs-Bedienten bey einer Compagnie bestanden wird.

18. Welche Persohnen sortiren unter Prima plana einer Compagnie?

Ein Capitain, Lieutenant, und Fendrich als Ober-Officier: Feldweibel / Sergeant / Führer / Fourier, Capitain des Armes oder Rustmeister so auch die Spielleute;

19. Werden alle diese Persohnen zur prima plana einer Compagnie requiriret?

Was die Ober-Officierer anlanget / werden ordinaire bey einer Compagnie erfordert / ein Capitain, Lieutenant, und Fendrich / auffser bey den Staabs-Compagnien woben keine Capitains, stehen /



hen / derer Stelle durch die Staabs-Officierer vertreten wird /  
 öffters sind bey einer Compagnie 2. Lieutenants als der prime und  
 secunde, zu weilsn wird gar der Fendrich / wie jeko fast durchge-  
 hendt / bey allen Capitains Compagnien gebräuchlich nachgelaf-  
 sen. Dann und wann findet man gar bey einer Compagnie 2. Capi-  
 tains 2. Lieutenants oder Fendrichs / welche wenn sie über den or-  
 dinairen Etaat guth gethan werden / und die gehdrige Verpflegung  
 entweder gar nicht / oder per grace genissen / reformirte Officierer  
 genandt werden. Die genannte Unter Officirers aber sind aller-  
 dings dabey nöthig und unendbehrlich.

20. Was hat [6] der Capitulirende bey der Mannschafft in acht zu  
 ziehen?

Das solche aus guter zu Kriegs-Diensten tüchtige Mannschafft  
 an Jahren / statur und Gesundheit bestehen / der Kriegs-Knecht  
 nicht unter 20. und nicht über 40. Jahren / nicht gar zu klein auch  
 nicht ungemeyn lang von Persohn sey / auch sonst von gutem  
 Wachsthumb / bevorab an Schultern und Beinen ; guter ge-  
 sunder Gliedmassen / nicht höchrig / hincendt / lahm / nicht die  
 Knie und Füße einwärts führendt / nicht eines deformen oder de-  
 defectuelen Gesichts / oder an einem oder andern euserlichen Glie-  
 de ungestalt / auch mit keinen verborgenen Schäden / Brüchen /  
 Faulenbeinen / Grindigten Köpfen beladen sey.

21. Was wegen der Kleidung und Bewehrung ?

Es hat der Obrister in der Capitulation ein gewisses zuverab-  
 reden und specificiren zu lassen / Wie die Mondirung und Bewehr  
 Conditioniret seyn / und in welche perzelen selbige bestehen soll /  
 und ist nicht undienlich / das er zu seiner eigenen Sicherheit /  
 ihm eine gezeichnete Probe über beydes nehme / und die Anschaf-  
 fung darnach einrichte : Hieher gehdren auch die Fähnlein /  
 Spiele und Instrumenten , über welches alles ein gewisses der

B

Aus



Anschaffung und faç'on halber billig determiniret werden muß.

22. Woranff hat (7) der Capitulirende bey der Jurisdiction zu regardiren ?

Daß ihm in wäherender Werbung über alle Officierer, womit er in Capitulation getreten / die Jurisdiction dergestalt verbleibe / daß er diejenige so ihre Capitulationes nicht gehörig præstiret ab- und andere in deren Stelle anzunehmen und zusehen befugt / auch solche wieder Besizung ihme nach der General-Munsterung unbenommen sey ; Nicht weniger wieder die Jenige / so in der Werbung / oder mit den Werbegeldern einige Untren begangen / über kurz oder lang die Justice, so weit seine satisfaction darunter versiret, zu seiner disposition verbleibe.

23. Was hat er (8) wegen der Erhaltungs-Mittel in Obacht zunehmen ?

Gleichwie die Erhaltung unterschiedlich in dem selbige Theils die Zahl der Mannschafft / Theils die Kleidung / Theils die Bewehrung / und Theils die Gesundheit anlanget ; So sind die dazu dienende Mittel auch unterschiedlich.

24. Was ist bey der Zahl der Mannschafft zu bemerken ?

Daß er von der Zeit / des zur Munsterung gestellten Regiments ihme Monathlich ein gewisses an Gelde stipulire, so gegen den hazard, so er bey dem Regiment des desertirens, Sterbens und anderwärtigen Abgangs halber aufzustehen und über sich zunehmen hat / einiger Massen proportionable sey / damit durch solches Mittel das gerichtete Regiment an Mannschafft stets könne complet gehalten werden / welche Gelder man Recruten oder passevolanten nennet : Recruten daher / weil dagegen der Abgang muß recruitiret und ersetzt : Passevolanten aber weil insgemein hiezu einige Passevolanten oder Blinde / in natura nicht vorhandene Leuthe gebraucht werden / deren Tractament zu obigen Schuff man employret.

25. Was

25. Was wird hierinnen eigentlich vor Proportion gehalten?

Inßgemein wird der 1te Mann in Reihen und Gliedern für pallevolant gerechnet/und also bey jede effective seynde 10 Mann/ einer so nicht effective vorhanden / in der Zahlung guth gethan/ und darauff das Tractament, so wie es sonst auff einen effectiven Gemeinen gebühret/ausgerechnet und gezahlet.

26. Wird denn von diesen Geldern von den Obristen der gesampfte Abgang/so bey dem Regiment vorfällt/redressiret?

Die recruiten werden unter die Compagnien vertheilet / und muß ein jeder Chef der Compagnie seine Compagnie recruitiren, wie wol auch dem Obristen frey und unbenommen ist/ oder diese recruit-Gelder für sich behalten / und davon die recruiten schaffen / oder selbige bey den Compagnien nach proportion vertheilen will.

27. So wird denn aller Abgang mittelst Genießung der recruit-oder pallevolant-Gelder ersetzt?

Man pfleget hiebey diesen Unterscheid bemercken / daß unter den Abgang/ so von den ordinären recruit-Gelder zuersehen ist/ gerechnet werde (1) die deserteurs es sey im Felde/Marche/Guarnitionen (2) welche an ordinären und nicht allgemeinen Seuchen sterben (3) die / als untüchtige bey denen Monsterungen cassiret werden (4) welche entweder ihrer Capitulationen oder sonst erheblichen Ursachen halber/ ihre dimission bekommen: Dagegen davon eximiret bleibe (1) alles was in Kriegs-Occasionem als Sturm / Feldschlachten auch wol Partheyen (wenn solche auff der Generalität Befehl aus Commendiret sind) bleibet / (2) was an allgemeinen grassirenden Seuchen im Lager und Felde wenn solche bey ganzen Troupen, Lagern oder dessen linien allgemein ist / hinfällt (3) was durch eine Extraordinaire reduction an solcher Mannschafft die sonst an sich (ohne andere Absichten/

ten/nicht reducible oder Cassible wäre) abgeschaffet wird; Worunter man auch (4) rechnen kan / wenn durch allgemeine Verbothe gewisse nationes, oder auch deserteurs anderere Herrschafften abgeschaffet und erlassen werden müssen.

28. Wie wird denn ein solcher Extraordinairer Abgang guth gemacht?

Es pffleget der Zahl-Herr entweder eine gewisse Geld-portion, nach Gelegenheit der Werbung/ bestehen / oder auch nebst einem etwanigen Geldes Zuschub einige Monathliche Tractamenten für die Vacanten Stellen / auch wol gar ohne Geldt-Hülffe/ die Complete Verpflegung auff ein ganzes-halbes-oder viertel Jahr guth thun lassen / da dann ein jeder Chef der Compagnie gehalten ist/gegen diesen Genieß die Vacancen zu ersetzen.

29. Was ist bey Erhaltung des Regiments der Kleidung wegen zu observiren?

Weil nach der allgemeinen observance von den Tractament der Unter-Officierer, Spielleuthe/ einiger Unter-Staabs Persohnen Corporals / Gefrenten und Gemeine Monathlich ein halber Rthl. zu Behuff der Kleidung zurück und eingehalten wird; So muß er dahin bedacht seyn / daß solche Gelder zu behöriger Zeit incassiret, von Monath zu Monath bengelegt und davon die Kleidung angeschaffet werde. Es werden ordinairement zwar / nach Verlauff zweyer Jahren / die Regimenter mit neuer Kleidung versehen/ jedennoch wird auch hier unter nach Beschaffenheit des Werths der Mondirung verfahren/und öftters die Kleidung auff 1. bis 3. Jahren aufgesetzt. Bey einigen Trouppen wird jährlich Unter-Mondirung und alle drey Jahr Ober-Mondirung gegeben / welches alles nach denen der Mondirung halber von der Herrschafft aufgegebenen Reglementen, zu ordiniren ist.

30. So wird denn der Soldat von diesen Geldern völlig bekleidet?

Alles was zur nothdürfftigen Kleidung gehört / muß hievon geschaf-

geschaffet / und der Werth der Mondirungs Perzelen gegen diese Gelder proportioniret werden ; zur Nothdürfftigen Kleidung gehöret (1) ein Hut sampt zubehör [2] ein guter Leibrock mit Boye untergefüttert (3) ein Mantel oder Oberrock (4) ein Paar lederne Hosen (5) ein Paar Strümpfe (6) ein Paar Schue ; wiewol bey einigen diese dazu nicht gerechnet werden. Was aber zum Zierrath und Ausputz der Mondirung gereicht / ist hierunter nicht verstanden / und muß solches der Soldat von seinem Tractamente sich halten und bezahlen / unter dergleichen wird gerechnet : Ein Halstuch / Handschu / Schulterbänder / Degerquäste / Coquarden, Haarbeutel oder Bänder / Schu- und Knieschnallen / Mantelhaken / Kniebänder / und was sonstien mehr zum Zierrath dienen kan.

31. Wer trägt denn für solche Anschaffung die nöthige Vorsorge ?

Solches dependiret was die nothdürfftige Kleidung anlangt / mehrentheils Orten von den Obristen oder Chef des Regiments ; Bey einigen Trouppen hat das Commissariat solches zuversorgen. Einiger Orthen tragen die Chefs der Compagnien darüber die loins, und müssen nach dem ihnen von den Obristen gegebenen Modell und échantillon, die Mondirungs-Perzelen aufs genaueste bedingen und anschaffen / zur Verfertigung betreiben / und davon mit ihren Compagnien Rechnung führen : Was aber den Zierrath / und Ausputz der Mondirung anlangt / dafür sorgen die Chefs der Compagnien : Wiewohl auch Chefs der Regimenter umb mehrerer égalité die disposition darüber zunehmen / befugt sind.

32. Wann aber innerhalb der Mondirungs-Zeit bey einem und andern ein particulier, Abgang an Mondirung entsteht. Wie wird solcher ersetzt ?

Solches muß aus den recruit oder Passévolunt-Geldern gesche.

sehen / zumahlen insgemein in allen Fällen da der Abgang der Mannschafft aus den ordinären recruit-Geldern erstattet wird / auch die Mondirung wieder ergänzt werden muß : Wenn aber etwa der termin zur neuen Bekleidung des Regiments für der Hand wäre / kan man die Chefs der Compagnien zu solcher völligen Ersetzung nicht adstringiren, wiewol doch diese dahin zu sehen haben / das die Leute indessen mit nothdürfftigen Kleidern versehen / und der sonstige Unstand vermieden werde.

33. Muß dann von diesen Mondirungs Abzug dem Soldaten Rechnung geschehen ?

Was auff die Mondirung an ordinären Monatlichen halben Rthl. Abzug einbehalten wird / davon wird keinem Rechnung gethan / zumahlen solche Gelder nicht auff die Person / sondern auff den Platz gegeben / was aber der Soldat zu Verbesserung der Mondirung von seinem Tractament oder sonsten bezahlet / davon gebühret ihm billig Rechnung.

34. Wann nun ein Unter-Officier oder Gemeiner abgeht / gebühret ihm denn die Mondirung zu behalten ?

Es ist ein Unterscheid zunehmen / ob die Mondirung annoch guth / oder ob sie schon alt und vertragen sey. Ingleichen ob der abgehende auff sein Gesuch oder wieder Willen erlassen wird : Wann die Mondirung guth und ohnverbrauchet / bleibet sie billig bey den Place / und muß von dem Abgehenden zurück gegeben werden : Ist sie aber bereits abgebrauchet / ist es billig das sie den Abgehenden gelassen / oder er dafür zufrieden gestellet werde : So vielmehr wenn der Abgehende Widerwillen erlassen wird / zumahn ein solcher deßfals billig zufriedigen ist.

35. Was ist ferner bey der Erhaltung in der Bewehrung zu observiren ?

Gleichwie Ober- und Unter- Gewehr nebst den Zubehör als Bandelior und Degengehencke / wie auch Säbnleins / Trommeln / Instru-

Instrumenta für die Spielleuthe / nebst dem Schließzeug für den Gewalttger und seine Unterhabende unter demjenigen nicht zu nehmen/was der Soldat von den Monathlichen zurück bleibenden halben Rthlr. bezahlet; / auch die ordinaire recruten zu deren Wiederschaffung nicht zu extendiren sind. So wird von dem Zahl-Herrn das Gewehr en General fürs ganze Regiment für Unter-Officierer und Gemeine gegeben/ und wenn es nach zänge der Zeit / und durch den Gebrauch abgenüset und Unbrauchbar worden/ verbessert. Was aber en particulier bey einen oder andern durch desertion, Verwahrlosung oder andere Zufälle deterioriret, oder von der Hand gebracht wird/ muß aus den recruten oder passevolanten Geldern wieder herbey geschaffet und verbessert werden; Concurrirte des Soldaten Schuldt oder Säumniß dazu/ muß er bezahlen: Das Gewehr so Ober-Officierer gebrauchen/ schaffen sie selbst an.

36. Was hat bey Conservation des Regiments der Gesundheit halber der Obrister zu bemercken?

Er muß (1) die Einrichtung des Feld-Castens/ mit allen dazu gehörigen Instrumenten und Arzneyen bedingen (2) und das entweder freye Medicamenten auff Abrechnung aus der Guarnisons- oder Feldt-Apoteeke gereicht / oder ein gewisses an Gelde überhaupt nach Proportion der Stärke der Mannschafft Jährlich oder Monathlich guth gethan werde.

37. Was hat den letzlich [9] der Capitulirende der Beständigkeit halber für sein Feuerrichtetes Regiment zu beloigniren?

Das er gewisse Jahre bedinge/ binnen welchen das Regiment von Reduction, Cassation oder gänzlichen Untersteckung frey bleibe: Oder da ja eine dergleichen reduction, Cassation oder Untersteckung allgemeiner erfoderten Conjunctionen nach unvermeidlich wäre / daß ihme und seinem vornehmsten Officierern Jährliche pensions auff gewisse Jahr bestanden und gereicht werden.

Der

wissen : einem wol regirten Feldt-Casten / oder auſſer deme einem guten Vorrath allerhand Instrumenten haben / ſie zugebrauchen wiſſen / mit guten Gefellen verſehen / und bevorab deſintreſſirer ſeyn / damit die Patienten durch Sparsamkeit oder Untaughlichkeit der Medicamenten nicht crepiren.

### 30. Was letzters bey den Gewaleigers Beſtellung ?

Was inſſgemein von einem Officianten , zu rechtfertiger Beobachtung eines jeden Schuldigkeit erfordert wird / damit kan es auch alhier ausgerichtet ſeyn : Nemlich mit Nüchtheit / fleißiger Obſicht und Treue : Er muß die ſeiner Verwahrung untergebene delinquenten täglich Morgens und Abends ſelbſt viſitiren ; davon gehörig an den Major und Auditeur täglich rapportiren : die Schlüſſel der Geſchloſſenen ſelbſt wol verwahren : Und dahin ſehen das weder durch ſeyn / noch ſeiner Knechte Trunckenheit / Unachtsamkeit / oder Beſtechung keiner der rechtlichen Straffe entzogen werde.

## Das andere Capittel.

# Von der Schuldigkeit des Obrist-Lieutenants.

### 1. Wer iſt der Obrist-Lieutenant ?

Er necht dem Obristen / Commandirende Staabs-Officierer, welcher nicht allein bey Abweſen oder anderwärtigen Verhinderung des Obristen / deſſen Stelle in Commando zu verſehen / ſondern auch in deſſen Gegenwarth gleiche Ehre und reſpect mit dem Obristen vom Regiment, und in Regiments-Angelegenheiten und Commando zu präſendiren hat.

2. Wo